

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Osteuropäisches Recht II (Wirtschaftsrecht)

SS 2016

30.05.2016: Privatisierung; Handelsrecht in Osteuropa

In der letzten Veranstaltung haben wir uns mit dem Sachenrecht beschäftigt. Heute möchte ich gerne zunächst auf einen Themenbereich eingehen, der noch starke Beziehung zum Sachenrecht aufweist, aber zugleich in andere Rechtsgebiete, insbes. Gesellschaftsrecht und öffentliches Recht hinüber spielt: das sog. Privatisierungsrecht. Danach möchte ich mich im Überblick dem Thema des Handelsrechts zuwenden.

1. Teil: Recht der Privatisierung

A. Vorbemerkung

Privatisierung ist als Kehrseite der Verstaatlichung ein auch im Westen viel diskutiertes Thema (Lufthansa, Telecom etc.): Politik der EU, der WTO, "liberale" Wirtschaftskonzeptionen. Im Westen handelt es sich aber um Sonderfälle in bestimmten Branchen, da die Wirtschaft hier stets grundsätzlich und überwiegend privat organisiert war (Ausn. z.B. im Telekommunikationssektor, z.T. im Bankensektor: s. frz. Bankenverstaatlichung Mitte der 70er Jahre, Verstaatlichung von Grundstoffindustrien, z.B. Bergwerke, Stahlindustrie in Italien infolge wirtschaftl. Schwierigkeiten: "Staatsholding", in anderen Staaten z.T. wegen deren "strategischer" Bedeutung; staatl. Eigentum an Bahn, Post wg. Notwendigkeit "einheitl. Standards" od. wg. "öff" Versorgungsaufgaben unabhängig von Gewinnerzielung).

In Osteuropa hat Privatisierung bzw. Reprivatisierung eine ganz andere Dimension: prägend für die grundlegende Umgestaltung des gesamten Wirtschaftssystems von Zentralverwaltungswirtschaft zu Marktwirtschaft. Hier stellen sich die Fragen oder Probleme der Privatisierung in genereller, weit über Einzelbranchen hinausreichender Weise.

B. Politisch-geschichtlicher Hintergrund der Privatisierung in Osteuropa

- Verstaatlichungen als Kernelement der Zentralverwaltungswirtschaft (daneben aber auch Vergesellschaftung in Rechtsträgerschaft von Einheiten außerhalb des Staates, z.B. Kolchosen)
- Umfang der Verstaatlichung sehr unterschiedlich, z.B. in UdSSR sehr weitgehend (Konzeption des einheitl. staatl. Bodenfonds u.a.); dagegen Grund und Boden in Polen, Bulgarien und Jugoslawien kaum verstaatlicht (25 %). DDR: schubweise Einengung des Raums für die Privatwirtschaft. Grds. nur sog. persönl. Eigentum in Privathand geblieben.

- Seit Ende der 1980er Jahre in UdSSR Maßnahmen im Weg auf Privatisierung (Kooperativen, Unternehmenspacht). [In anderen Ländern schon vorher, insbes. Ungarn, aber auch Jugoslawien: "Arbeiterselbstverwaltung"]

- Seit Zerfall der UdSSR Ende 1991 Privatisierungspolitik auf breiter Ebene. Ähnlich in den anderen Staaten (seit 1989). Aber in Umfang und Ausgestaltung sehr vielfältiges Bild

- Große Welle von Privatisierungen in Osteuropa in der ersten Hälfte der 90er Jahre, insbes. in MOE-Staaten zu einem gewissen Abschluss gelangt. Aber das gilt nicht für alle Staaten in gleicher Weise, zum anderen erhebliche Unterschiede nach dem Gegenstand der Privatisierung: Unternehmensprivatisierung meist am weitesten fortgeschritten, vor allem im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen. Privatisierung von Grund und Boden dagegen teilweise noch in den Anfängen.

Aus rechtlicher Sicht steht das Thema Privatisierung daher heute nicht mehr so im Vordergrund. Aber es hat seine Aktualität durchaus nicht verloren:

- zum einen ist der Prozess der Privatisierung in Osteuropa noch nicht abgeschlossen (aktuellstes Beispiel: Ukraine),
- zum anderen ergeben sich auch aus den Privatisierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre eine Reihe rechtlicher Folgefragen und Streitigkeiten.

Z.B.

- Klage eines Konkurrenten gegen den Zuschlag eines staatl. Unternehmens an einen anderen Wettbewerber
- Klage der Privatisierungsbehörde gg. Erwerber eines privatisierten Unternehmens auf Einhaltung von Privatisierungszusagen
- Insolvenz von privatisierten Unternehmen, die vom Erwerber nicht erfolgreich geführt wurden, mit Haftungsproblemen.

Beispiel: Staatliches Unternehmen in RF wird im Jahr 1992 privatisiert. Unternehmen veräußert im Jahr 1995 an X einen Gegenstand. Im Jahr 2001 klagt Staatsanwaltschaft gegen den Erwerber des Gegenstands auf Rückgewähr, da die Privatisierung fehlerhaft gewesen sei. Erfolgsaussicht?

C. Begriff der Privatisierung und Reprivatisierung (Restitution)

I. Privatisierung: Übertragung staatl. Eigentums (Vermögens) auf Private

II. Abgrenzung Privatisierung

1. von **Entstaatlichung** [”negative” Formulierung der Privatisierung: Zsfassung verschiedener Formen der Abschwächung des staatl. Einflusses auf die Wirtschaft, z.B. Verpachtung von Staatsunternehmen, Abmilderung von staatl. Lenkungsmaßnahmen auf die

im Staatseigentum verbleibenden Unternehmen, bis zur Privatisierung selbst. Ferner: Überlassung bestimmter staatl. Tätigkeiten an Dritte: Deregulierung].

2. von **Rechtsformumwandlung** ohne Eigentümerwechsel

3. von **Reprivatisierung**: Rückerstattung von verstaatlichtem Privateigentum an die früheren Eigentümer oder deren Erben (mit Besonderheit Rehabilitation: immaterieller + materieller Ausgleich für Strafverfolgung und anderweitige Verfolgung)

Reprivatisierung (Restitution): Rückerstattung an Alteigentümer oder deren Erben: soll hier nicht näher erörtert werden

D. Gegenstand der Privatisierung

I. Unternehmen, Grund und Boden, andere Privatisierungsgegenstände (z.B. Wohnungen, Kunstschätze, Wertpapiere, Immaterialgüterrechte)

II. "Kleine" und "Große" Privatisierung [Kleinunternehmen/Großunternehmen]

--> unterschiedliche Interessen, unterschiedl. rechtl. Ausgestaltung

E. Privatisierung (insbesondere von Unternehmen)

I. Wirtschaftlich-rechtspolitische Ziele der Privatisierung

1. Marktwirtschaftliche Ordnung: Freiheitsgarantien und Effizienzgesichtspunkte
auch: Beschränkung der Staatsmacht

2. Soziale und historische Gerechtigkeit
- Ausgleich für Verstaatlichungen
- Ausgleich für Verlust Lebensqualität

3. Zshang Privatisierung – Sanierung: welchem Ansatz Vorrang eingeräumt wird (oder werden sollte), hängt stark von Einzelfall ab. Aus staatl. Sicht wäre Vorrang der Privatisierung wohl wünschenswert: Sanierung gelingt besser in der Hand des privaten Erwerbers, ist von diesem auch leichter zu finanzieren.

S. auch: Zshang Privatisierung mit GesellschaftsR, SchuldR (insbes. Kaufrecht)
Auslandsinvestitionsrecht.

II. Rechtsgrundlagen

1. Verfassungsrechtliche Garantien

a) Garantie Privateigentum als Vorr. für Privatisierung: Art.8, 9 russ. Verf 1993 - Art.35, 36 russ. Verf 1993 (Diff Eigt. allg/Immobilien; versch. Eigentumsformen). Vgl. mit Art.11 II russ. Verf 1978 (Frenzke S.60) -- Art.12 III, IV russ. Verf 1978 idF v. 1992): urspr. nur Staatseigentum an Grund und Boden; später Privatisierung vorgesehen, aber sehr restriktiv.

Verf 1993 schweigt über Privatisierung.

b) Privatisierung als Verfassungsauftrag ("Marktwirtschaft")? So ungar. VerfG v. 1991 (zit. bei Gobert, WiRO 1997, 363 Fn.28)

2. Privatisierungsgesetzgebung

a) Polen: PrivatisierungsG v. 30.8.1996 (vorher G v. 1990: Voucher- und Arbeitnehmer-Privatisierung) [nur Unternehmen]

- Privatisierung in Regierungsverantwortung (Schatzminister)
- Sozial- und Umweltauflagen
- Privatisierung durch Umwandlung (Antragsverfahren - Anreize?) und Anteilsverkauf
- Privatisierung durch Umwandlung von Forderungen in Gesellschaftsanteile (debt-equity-swaps)
- Privatisierung durch Verkauf der Aktiva bzw. des Unternehmens selbst od. Verpachtung
- Arbeitnehmeraktien: 15 % unentgeltlich (bei Veräußerung von mehr als 50 % der Staatsanteile)
- Beobachtung des Unternehmens nach erfolgter Privatisierung (Einhaltung von Zusagen etc.)

--> Tendenz zu eher vorsichtiger Privatisierung. Problemfälle der Sanierung, z.B. Werften.

b) Estland

PrivatisierungsG v. 17.6.1993 [Text in WOS Estland III.5.b]
(iVm allg. Regelung in EigentumsreformG 1991, dazu s.o.)

c) Lettland:

Verschiedene RGrundlagen, z.B.

- G v. 17.2.1994 über die Privatisierung von Objekten staatlichen und kommunalen Eigentums [Text bei Loeber, RGrundlage für die Privatisierung der gewerbl. Wirtschaft in Lettland und der Ukraine, Anhang: Rechtsquellen, 1996, S.29 ff] (ersetzt gleichnamiges Vorgängergesetz von 1992)
- G v. 7.7.1992 über die Transformation von Staatsbetrieben [Text bei Loeber aaO S.10 ff]
- G v. 4.11.1992 über Privatisierungsscheine [Text bei Loeber aaO S.17 ff]
- Div. Sondergesetze für die Landwirtschaft, s. Loeber, RGrundlage (Textband), S.15 f.

d) Litauen:

- G über die Erstprivatisierung des Staatsvermögens
- G über die Privatisierung des staatl. und kommunalen Vermögens v. 4.7.1995

e) Russland

- Zentrale Regelung ist das russ. PrivatisierungsG aus dem Jahr 2001.
- Daneben Sondergesetze auf föderaler Ebene und regionale Gesetzgebung.

aa) Allgemein

In den letzten Jahren wurden über 120.000 staatl. Unternehmen privatisiert, d.h. ca. 60 % der staatl. Unternehmen [1996]. Weitere Zahlenangaben und Entwicklungstendenzen s. z.B. in Zeitschrift WiRO.

Vor dem Erlass der Privatisierungsgesetze erfolgten häufig sog. Spontane Privatisierungen, insbes. vor 1991, auf unsicherer Rechtsgrundlage, teilweise offen rechtswidrig.

bb) Entstehungsfolge von Privatisierungsgesetzen in Russland (vorher auch Ansätze zu Privatisierung in UdSSR)

aaa) Russ. PrivG 1991 betraf nur Unternehmen, zunächst sog. Massenprivatisierung (kostenlose "Vouchers": s. Weltbank-Programme: Tschubais)

Kritik wg. vielfacher Missbräuche, z.B. sog. loans for shares (seit 1995): mit Pfandrecht (VerwaltungsR der Staatsanteile durch Großbanken; bei späterer Veräußerung 30 % - "Verwaltungskostenanteil": Mißbräuche, s. Krüßmann aaO S.505 ff: Veräußerung zu Niedrigpreisen, häufig an den Veranstalter der Versteigerung.

bbb) Danach russ. PrivG 1997:

(1) Anwendungsbereich

- Grds. umfassender Anwendungsbereich (Föd. Eigentum, Grundzüge der Privatisierung von Eigentum der Subjekte der Föderation und der Kommunen)

- aber weitgehende Ausschlüsse v. Anwendungsbereich: s. Art.3 PrivG 1994

(2) Verhältnis zu föderalen Sonderregelungen z.B:

(a) zur Privatisierung von Wohnraum: G v. 4.7.1991: Wohnungsprivatisierung an Bewohner ursprünglich grds. kostenlos.

(b) zur Privatisierung von Grund und Boden: z.B. G über Landreform 1990 (vgl. Ukaz über den Boden von Nov. 1917): läßt Privateigentum an Grund und Boden zu.

BodenGB 2001: regelt BodenR (PrivatR und öffR), aber nicht Privatisierung.

Diverse Sondergesetze und untergesetzl. Normen (Präsident, Regierung u.a.) zur Privatisierung von Boden, z.T. auch bei landwirtschaftl. Böden.

S. vorher auch Präsidialerlass v. 1992 über Erwerb von Grund und Boden in Zshang mit Unternehmensprivatisierung. Auch: Privatisierung von Kleingärten u.ü. (KleingartenG). Privatisierung von landwirtschaftl. Grund und Boden war auch Teilaspekt einer umfassender angelegten Agrarreform: auch ges-r Fragen (Austritt aus Kolchose zu welchen Konditionen?), Kreditfragen, VerwaltungsR (Naturschutz, PlanungsR etc.), Subventionen (PreisR).

(3) Ziel des PrivG 1997: größere Transparenz des PrivVerfahrens + größere Einnahmen

(4) Zuständigkeit zur Privatisierung: grds. Ministerium für Staateigentum RF und entsprechende Behörden der Subjekte der Föderation. Z.T. Branchenministerien.

(5) Privatisierungsmodelle:

Verkauf von GesAnteilen, z.B. 51 % an Belegschaften; Mehrheit an externe Käufer; andere Varianten z.B. KapErhöhung, Verkauf von Einzelaktiva od. der Unternehmensbetriebs. Langfristige Pacht, evtl. mit Kaufoption.

(6) Z.T. Regelungen über Vertretung der Interessen der Regierung in staatl. Unternehmen, z.B. Art.6 russ. PrivG: Beamte, nat. Personen, Treuhandverwaltung durch j.P. --> Existenz ausreichender Zahl sachkundiger Beamter; häufig nur formale Mitwirkung ohne echte Kontrolle.

Zum Sonderthema sog. goldener Aktie des Staates mit erhöhten Stimmrechten s. Krüßmann, Privatisierung und Umstrukturierung in Rußland (1998), S.363 f.; gibt z.B. VetoR bei Satzungsänderungen, Entscheidungen über die „Reorganisation“ der Ges, über Änderungen des Grundkapitals der Ges, über den Abschluss von sog. "bedeutenden RGeschäften" iSd AktienR.

ccc) **PrivatisierungsG v. 21.12.2001**

Grundelemente des PrivG 1997 finden sich auch im neuen Gesetz.

Strukturüberblick:

Kap.1 Allg. Bestimmungen (§§ 1 - 6)

Kap.2 Planung der Privatisierung des staatlichen und kommunalen Vermögens (§§ 7 - 10)

- § 7 Punkt 1: Privatisierungsprogramm durch RegierungsVO, nicht mehr durch Gesetz

Kap.3 Verfahren der Privatisierung (§§ 11 - 17)

- § 21: Verkauf durch Auktion im Ausland

Kap.4 Instrumente der Privatisierung (§§ 18 - 26)

Kap.5 Besonderheiten der Privatisierung bei bestimmten Vermögensgütern

- § 27 Verkauf eines staatl. Einheitsunternehmens, § 28 (insbes. Punkt 5) Verkauf von Grundstücken

Kap.6 Bezahlung ... des privatisierten Vermögens (§§ 33 - 36)

Kap.7 Besonderheiten offener Aktiengesellschaften im Staatseigentum (§§ 37 -41)

- § 38 Goldene Aktie

Kap.8 Übergangsbestimmungen

cc) **Untergesetzliche Regelungen:** In Russland wichtig insbes. sog. Privatisierungsprogramme

S. beispielsweise das russ. Privatisierungsprogramm 1994 (Präs.Ukaz Dez. 1993 aufgrund von Sondervollmachten) für Zeit nach 1.7.1994 (vorher ähnl. Programme für 1992 - 1994): Bestimmt, welches Vermögen privatisiert werden soll, darf, nicht darf + ergänzende Regelung zum Privatisierungsverfahren. Art.4 PrivG 1997 sah vor, daß künftige PrivProgramme als G verabschiedet werden sollen; aber keine entsprechende Regelung wurde verabschiedet (Interessenstreit in Duma). PrivG 2001 lässt Regierungsprogramm zur Privatisierung ausreichen.

II. Techniken der Privatisierung

1. Privatisierungsinstanzen

a) Regionale Strukturen innerhalb der Staaten: z.B. je nach Eigentumszuordnung des staatl. Vermögens (Bund, Regionen, Kommunen): Beisp: Russland. Beispiele für liberale Politik betr. Privatisierung von Boden: Obl. Saratov BodenG 1997. Ähnlich zeitweilig Novgorod.

b) Zentralisierte Privatisierungsbehörden od. Abteilungen von Ministerien o.a. : z.T. Unterscheidung Zuständigkeit für Verwaltung und Privatisierung der staatl. Unternehmen, so z.B. Lettland. Strukturen ändern sich laufend.

2. Empfänger der Privatisierungsgegenstände

-- Einzelprivatisierung/Massenprivatisierung

a) Bevölkerung allgemein

- b) Arbeitnehmer allgemein oder des betroffenen Unternehmens
- c) Individuelle Investoren
- Besonderheit: ausländische Investoren

3. Entgeltliche/unentgeltliche Privatisierung

- Unentgeltl. Privatisierung häufig zeitlich vorausgehend (uU auch nur teilweise): so z.B. in Russland ca. 1992 (Voucher-Privatisierung)
- Erlös aus Privatisierung häufig aufgeteilt (z.B. 15 % an das Unternehmen selbst, im übrigen an Bund oder Region)

4. Übertragung des Unternehmens im ganzen/Übertragung von Unternehmensteilen

5. Privatrechtliche oder verfahrensrechtliche Übertragung

a) Privatrechtliche Vergabe (Regeln des Zivilrechts; Sonderproblem: Sicherheiten). Problem: Management-Buyout mit Sicherung aus Unternehmen selbst

aa) Freihändige Veräußerung, Verpachtung, Leasing u.ä.

bb) Versteigerung/Bieterwettbewerb (Ausschreibung): allein Preis als Kriterium od. Kombination von Kriterien.

Beisp: Ungarn - zunächst nur nach Preis, später nach Kriterienmix.

b) Privatisierung durch Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren

III. Probleme der praktischen Umsetzung

1. Bewertung der Gegenstände, insbes. Unternehmen (vgl. Russland: z.T. sehr niedriger Wertansatz; Ausweg Versteigerung setzt Mindestversteigerungswert + faires Versteigerungsverfahren voraus. Beispiel für Problemfälle: Svjazinvest (1995): zu niedriger Ansatz - Verschleuderung von Werten. Umgekehrt: Zu hoher Ansatz kann zu vorläufigem Scheitern der Privatisierung führen (vgl. neuer Fall in Lettland: Ventspils Nafta (Öltransport-Unternehmen)).

Sonderproblem: Unternehmerisch genutztes Eigentum an Grund und Boden: in Russland durch Präs-Ukaz v. 1993 insoweit Privatisierung möglich.

2. Kapitalnot inländischer Erwerber: mittlerweile weniger krass

3. Politischer Widerstand: Machtfragen - s. Rücktritt lett. Premierminister Skele April 2000 wg. Streit um Privatisierungspolitik (Zuständigkeiten).

4. Insiderproblematik: insbes. Rußland (Banken etc.)

5. Korruption bei der Privatisierung: häufig, BeispFall: Privatisierung von Balkan Air (Bulgarien). Häufig Verbindung zur org. Kriminalität

6. Missbrauch durch Erwerber: Aussaugen von Unternehmen. Bewertung der Qualität der

Bewerber z.T. probl: Kreditauskunfteien in Osteuropa noch nicht stark entwickelt.

7. Gesetzestechnische Unvollkommenheiten der Privatisierungsgesetzgebung.

8. Allg. Rahmenbedingungen wirtschaftlicher Tätigkeit, insbes. der Fortführung des Unternehmens (Entlassung von Arbeitnehmern, ökologische Altlasten, u.a.).

2. Teil: Handelsrecht

Handelsrecht ist nach der in Dt üblichen Begriffsdefinition das Sonderprivatrecht der Kaufleute, d.h. es regelt die kaufmännische Tätigkeit, auch ohne Bildung einer Gesellschaft (Einzelunternehmer).

Das GesellschaftsR wird traditionell als Teil des HandelsR betrachtet, hat sich im Laufe der Jahre zunehmend zu einem als eigenständig betrachteten Rechtsgebiet entwickelt (daher dazu gesonderte Vorlesung).

I. Einführung

1. Begriff des HandelsR generell (mit Kurzvergleich Osteuropa)

a) SonderprivatR für den kaufmänn. Verkehr (mit subj. oder obj. Konzeption: Kaufmann/Handelsgeschäft als Grundanknüpfung; dt. oder frz. Modell)

In Osteuropa wird neuerdings häufig der Begriff „Unternehmer“ od. „Wirtschaftsorganisation“ als Anknüpfungspunkt des HandelsR verwendet: s. z.B. § 1 estn. HGB 1995, Art.1 georg. G über die gewerbl. Unternehmer v. 1994, § 420 tschech. ZGB 2012, Art.23 ZGB RF („Einzelunternehmer“, komplementär dazu gesehen wird der Begriff der „juristischen Personen“). Vom Kaufmannsbegriff ausgehend dagegen Art.1 bulgar. HGB 1991.

aa) PrivatR, d.h. grds. kein öff. R (WirtschaftsverwaltungsR)

So grds. auch in Osteuropa, aber ukrain. WirtschaftsGB 2003 und kasach. UnternehmensGB 2015 verbinden wirtschaftsrechtliche Regelungen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Charakters.

bb) Kaufmannsbegriff nicht beschränkt auf Warenveräußerung, sondern im Grds. jede Ausübung eines Gewerbes (selbständ. Tätigkeit mit Absicht d. Gewinnerzielung).

So auch die an die „Unternehmer“eigenschaft anknüpfenden Rechte; der Sache nach ähnlich (von Beispielen unternehmerischer Tätigkeit ausgehend, anschließend Generalklausel: Art.1 bulgar. HGB)

b) Abgrenzung von

- UnternehmensR (Unternehmen als Anknüpfungspunkt, z.B. KonzernR, KartellR, SteuerR)
- GesellschaftsR (nicht alle Gesellschaften haben Kaufmannseigenschaft)
- WirtschaftsR (auch BGB etc. ohne Anknüpfung an Kaufmannsbegriff)

2. Regelungsgegenstand des HandelsR

a) HandelsR regelt typischerweise (vgl. Inhalt des dt. HGB):

aa) Handelsstand: Kaufmannsbegriff, Handelsregister, Handelsfirma, handels-r Vollmachten, Handelsvertreter

bb) Handelsbücher: Buchführung, Bilanzen

cc) Handelsgeschäfte: allg. Vorschriften, Handelskauf, Kommission, Spedition etc.; handelsrechtliche Wertpapiere

dd) Sonderregeln für best. Unternehmen od. Branchen: SeehandelsR, BankR, VersicherungsR etc.

3. Rechtspolitische Grundwertungen des HandelsR allgemein

Hier zusammengestellt anhand von Beispielen aus dem dt. Recht. *Ähnliche Regelungen finden sich in vielen, wenn auch nicht allen Rechtsordnungen Osteuropas, wobei aber im Detail häufig Abweichungen vom dt. R bestehen. Beispiele werden unten bei VI. aufgeführt.*

a) **Kaufmann weniger schutzbedürftig** als Nichtkaufmann: daher z.B. Formerleichterungen, Schweigen kann als Zustimmung gelten [umgekehrt: "Verbraucher" besonders schutzbedürftig], verschärfte Haftung von Kaufleuten (dem Kaufmann zumutbar, dient zugleich dem Vertrauen des Vertragspartners und dem Verkehr)

b) **Beschleunigung/Vereinfachung/Klarheit des RVerkehrs**: daher z.B. besondere Rügpflichten im Handelskauf (§ 377 dt HGB), Erleichterungen beim gutgläubigen Erwerb vom Kaufmann (§ 366 dt HGB), gesetzl. Standardisierung von bestimmten Vorgängen: Handelsbräuche (§ 346 dt HGB).

c) **Erleichterungen/Verbesserungen seiner Rechtsstellung für den Kaufmann**: daher typischerweise nur entgeltl. Handeln (§ 354 dtHGB), höhere Regelverzinsung (§ 352 dt HGB), besondere Zurückbehaltungsrechte mit Verwertungsbefugnis (§§ 369 ff dt HGB).

d) **Internationalisierung/Europäisierung**

Entsprechende Quellen gelten einerseits direkt für handels-r Beziehungen, werden zT. auch von einzelstaatlichen Gesetzgebern als Vorbild nationaler Regelungen verwendet.

- Internationale Quellen (Beispiele): CISG, Incoterms

- EU-Recht (Beispiele zum HandelsR): BilanzR, RiL über Zahlungsverzögerungen im Handelsverkehr; SonderR f. bestimmte Sparten (Banken, Versicherung etc.)

Diese Grundstrukturen bestehen seit dem wirtschaftlichen Systemwechsel von 1989/990 auch in Osteuropa, sie drücken sich aber in z.T. recht unterschiedlichen rechtlichen Formen aus (auch: unterschiedl. Abwägungen mögl). Zudem gibt es auch eine Reihe von Sonderaspekten, die auf die Zeit der Planwirtschaft zurückzuführen sind (auch intertemporale Fragen/Übergangszeit).

II. Rechtsquellen des HandelsR in Osteuropa

1. Öffentlichrechtliche Grundlagen: insbes. Gewerbefreiheit

- zB 8 I, 34 I russ. Verf 1993 (früher in einigen Staaten grds. Verbot einer unternehmerischen Tätigkeit: vgl. Art.10 russ. Verf 1978 mit Änderungen 1990)
 - "Unternehmensgesetze" seit Beginn der 90er Jahre: Mischung aus gewerbe-r und privat-r Regelungen.

2. Vergleichender Status der Rechtsquellen zum Handelsrecht in Osteuropa

a) **Einheitliches ZGB** statt eines besonderen HGB: so etwa die Hälfte der ROrdnungen Osteuropas, Modellbeispiel Russland, Kasachstan, aber auch z.B. Litauen, Ungarn, neuerdings auch Tschechien. Im Westen beispielsweise Italien und Schweiz. Die einheitl. Regelungen für HandelsR und allg. ZivilR unterscheiden allerdings teilweise zwischen generellen Regelungen und Sonderregelungen für Beziehungen zwischen Kaufleuten.

Beispiel: Georg. ZGB regelt nahezu alle Verträge "allg". Ausn. z.B. Franchising §§ 607 ff georg. ZGB 1997. S. aber Georg. G über gewerbl. Unternehmer v 1994: entspricht im Kern einem HGB, enthält aber keine bes. Vorschriften über Handelsgeschäfte.

Sondervorschriften für kaufmänn. Verkehr finden sich meist innerhalb allgemeiner Regelungen. Besonders hervorgehoben sind die Sonderregelungen im russ. ZGB (aber z.B. auch in Litauen): Sondervorschriften über Kaufverträge zw. Unternehmen, Werkverträge zw. Unternehmen etc.

b) **Andere osteurop. ROrdnungen trennen dagegen legislativ klar zwischen Bürgerlichem R und HandelsR** (insbes: BGB - HGB), aber auch hier recht unterschiedl. Varianten vorkommend:

aa) **Getrennte umfangreiche Gesamtkodifikationen für Bürgerliches Recht und Handelsrecht:**

aaa) **Slowakei** (bis vor kurzem [1.1.2014] auch Tschechien; ZGB 2012): sehr knappes BGB 1964, **sehr umfangreiches HGB 1991.**

Histor. Gründe in sozialist. Phase: WirtschaftsR wurde ausgegliedert (bes. WirtschaftsG; ähnl. DDR: VertragsG; in beiden Staaten urspr. ergänzt durch SonderG über internat. Wirtschaftsverträge, in DDR GIW, mittlerweile aufgehoben. Tschechoslowak. WirtschaftsG war sehr restriktiv (grds. keine Vertragsfreiheit), wurde 1991 aufgehoben und durch HGB 1991 ersetzt.

Tschechien heute: neues ZGB 2012 umfasst auch Handelsgeschäfte. HGB 1991 wurde aufgehoben. Gleichzeitig neues Gesetz über Handelsgesellschaften 2012 erlassen

bbb) **Georgien:** ZGB + Gesetz über gewerbl. Unternehmer = Einzelunternehmer + Handelsgesellschaften, mit Einschluss Recht des Handelsregisters und des Firmenrechts: „kleines HGB“,

ccc) **Estland:** de facto besteht dort ZGB (in Einzelgesetzen), daneben recht umfangreiches Handelsgesetzbuch 1995; aber praktisch keine Regelungen über Handelsverträge; handel-r Besonderheiten aber teilweise in estn ObligationenG 2002 geregelt).

bb) (Eingeschränkt unter dieses Modell fallend): HGB nur noch in Rudimenten erhalten

Hauptbeispiel heute **Polen:** rel. knappes ZGB (BGB) 1964, **Rudimente eines HGB 1934** (praktisch nur noch Vorschriften über FirmenR und Prokura). Histor. Gründe - ZGB 1964 sollte HandelsR überflüssig machen; auf der Grundlage des ZGB 1964 ergingen zahlr. VOs über Wirtschaftsverkehr im staatl./planer. Sektor; mittlerweile aufgehoben.

ZGB/HGB überlagert durch G über die Gewerbefreiheit 2004 (vorher über das Recht der Wirtschaftstätigkeit 1999): Anpassung poln. WirtschaftsR an Anforderungen des EU-Rechts, insbes. Sicherung der Niederlassungsfreiheit europäischer Unternehmen in Polen. Verbindet zivil-r mit öff-r Elementen (Konzessionen für unternehmerische Tätigkeit; WettbewerbsR; Errichtung von Niederlassungen durch ausländ. Firmen, aber z.T. auch Vorschriften mit privat-r Gehalt.

Das Gesetz über die Gewerbefreiheit besteht aus folgenden Kapiteln:

- Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften (Artikel 1-13a, *Przepisy ogólne*);
- Kapitel 2: Grundsätze der Aufnahme und Ausführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit (Artikel 14-22, *Zasady podejmowania i wykonywania działalności gospodarczej*);
- Kapitel 2a: Kontaktstelle (Artikel 22a-22f, *Punkt kontaktowy*);
- Kapitel 3: Zentralverzeichnis und Informationsbasis über eingetragene Unternehmen (Artikel 23-45, *Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej*);
- Kapitel 4: Konzessionen sowie regulierte wirtschaftliche Tätigkeiten (Artikel 46-76, *Koncesje oraz regulowana działalność gospodarcza*);
- Kapitel 5: Unternehmenskontrolle (Artikel 77-84d, *Kontrola działalności gospodarczej przedsiębiorcy*);
- Kapitel 6: Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Unternehmer (Artikel 85-102a, *Oddziały i przedstawicielstwa przedsiębiorców zagranicznych*);
- Kapitel 7: Mikrounternehmen, kleine und mittlere Unternehmer (Artikel 103-110 *Mikroprzedsiębiorcy, mali i średni przedsiębiorcy*);
- Kapitel 8: Schlussvorschrift (Art. 111, *Przepis końcowy*);

Das polnische GesellschaftsR ist heute in HandelsgesellschaftsG v. 15.9.2000 selbständig geregelt.

Polnisches RegisterR ist geregelt in G über das Landes-Gerichtsregister v. 20.8.1997 (in Kraft seit 1.1.2002), abgedr. in WiRO-Hdb. Polen Nr.302

--> In Polen wurde schließlich keine Notwendigkeit mehr für ein "großes" HGB gesehen. Das poln. ZGB ist umfangreicher, wurde auch viel häufiger reformiert als z.B. das tschech. ZGB: beide Ländern hatten aber auch rechtspolitisch unterschiedl. Orientierungen: "allg" Regelung im Vordergrund od. SonderR für Wirtschaft im Vordergrund (so in Tschechoslowakei 1991).

*Ähnlich wie Polen z.B. neuerdings auch **Tschechien** (ZGB + Gesetz über Gesellschaften). Ähnlich auch Litauen (ZGB und sehr kurzes Handelsgesetzbuch).*

cc) Umfangreiches ZGB, ergänzt durch handels-r Spezialgesetze

So bis vor kurzem Ungarn (ZGB 1959 ergänzt durch G über Einzelunternehmen 1990, G über das Firmenregister, die Firmenöffentlichkeit und das firmengerichtliche Verfahren v 1997 (löst eine ältere Regelung von 1989 ab. [s.a. G 1997 über Wirtschaftsgesellschaften] Ungarn hatte nie ein besonderes "WirtschaftsGB", schon ab 1956 Tendenzen zur wirtschaftl. Liberalisierung: "Gulaschkommunismus".

Vom HGB 1875 nur einzelne Rumpfbestandteile noch in Kraft: handels-r Wertpapiere (kaufmänn. Anweisungen, Konnossement etc., §§ 291 ff HGB 1875)

Aber: **neues ungarisches ZGB von 2013** (in Kraft seit 15.3.2014) ist Gesamtkodifikation von Bürgerlichem Recht und Handelsrecht unter Einschluss des Gesellschaftsrechts!

dd) Kein ZGB, aber Handelsgesetzbuch

So Bulgarien mit Handelsgesetzbuch 1991 (mehrfach geändert).

c) Fehlen handels-r wie auch ziv-r Gesamtkodifikationen, so z.B Kroatien, Slowenien, Serbien. Gleichwohl aber Unterscheidung Bürgerliches Recht und HandelsR anerkannt, z.B. innerhalb des kroat. ObligationenG 2005.

III. Historischer Hintergrund (sozialist. Phase):

1. Streit über Eigenständigkeit des "WirtschaftsR": vgl. Diskussion in post-UdSSR über "kommercheskoe pravo, chozjaistvennoe pravo, predprinimatel'skoe pravo, grazhdanskoe pravo.

a) In Russland selbst war Anwendung des ZGB auf Wirtschaftsverkehr formell nicht ausgeschlossen (aber viele Sonderregeln). Selbst in Tschechoslowakei mit eigenem WirtschaftsGB war BGB subsidiär anwendbar, s. § 1 II tschechoslowak. BGB.

b) Erbitterter Streit der beiden Konzeptionen setzte sich in der Ukraine fort: daraus folgend langjährige Lähmung der Gesetzgebung, schließlich durch einen Kompromiss gelöst: einerseits wurde ein umfassendes ZGB erlassen, das auch unternehmerische Tätigkeit (teilweise mit handels-r Spezialvorschriften regelt), andererseits wurde ein besonderes WirtschaftsGB erlassen, das sich mit dem ZGB in vieler Hinsicht überschneidet und auch öffentliches Wirtschaftsrecht einschließt. Dauernde Anwendungskonkurrenz beider Gesetzbücher mit rechtlichen Unklarheiten. Keine Klärung des Rangverhältnisses zum ZGB (WirtschaftsGB als lex specialis?)

Strukturübersicht ukr. WirtschaftsGB;

Abschnitt 1: Allg. Grundlagen, z.B. Anwendungsbereich, Wirtschaftssubjekte (Art.2), Betonung der Rolle des Staates (Art.8 ff); WettbewerbsR (Art.25 ff)

Abschnitt 2: Unternehmen (Art.55 ff), bes. Regelung für staatl. Unternehmen (Art.73 ff), auch GesR (daneben auch ZGB), s.a. Einzelunternehmer Art.128 ff

Abschnitt 3: Vermögensgrundlage wirtschaftl. Tätigkeit (Art.133 ff): Sonderregeln zum Eigentum, auch betr. staatl. Sonderregeln (operative Verwaltung etc.); Regeln zum Recht der Bodenschätze (Art.148 ff), Sonderregeln zum Geistigen Eigentum (Art.154 ff), Art.163 ff (ha-r Wertpapiere)

Abschnitt 4: Wirtschaftliche Verpflichtungen (Art.173 ff) = „HandelsvertragsR“, dort auch InsR (Art.209 ff)

Abschnitt 5: Haftung für RVerletzungen im Unternehmensbereich (einschl. Antidumping, Konfiskation etc.)

Abschnitt 6: Besondere wirtschaftl. Tätigkeitsbereiche (Art.258 ff), z.B. best. Handelskaufverträge, TransportR, BankR etc.

Abschnitt 7: AussenwirtschaftsR

Abschnitt 8: Spezialregimes (Art.401 - 418), z.B. Sonderwirtschaftszonen, Konzessionen etc.

Abschnitt 9: Schlussbestimmungen

2. Fortwirkung historischer Traditionen im heutigen HandelsR in der Region Osteuropa

a) Staat versucht teilweise, Kontrolle über den Wirtschaftsverkehr nicht ganz zu verlieren, z.B. stärkere Verbreitung von Lizenzierungs- und Registrierungspflichten als im Westen.

b) Häufig Erhalt von Sonderregelungen über Beteiligung des Staates am Wirtschaftsverkehr, z.B. Art.53 bulgar, insbes. aber auch in Art.124 ff (und anderen) russ. ZGB, im ukrain. WirtschaftsGB und im kasach. UnternehmensGB.

c) Handels-r Regelungen oft weniger ausgefeilt, weniger differenziert als im dt. R (z.B. bei HaRegister)

d) Andererseits manchmal spezielle handels-r Ausgestaltungen, wo im dt. R lediglich mit dem BGB bzw. mit AGB gearbeitet wird (z.B. besondere Handelsgeschäfte im russ. ZGB-VertragsR)

e) Insbes. in Russland (und anderen GUS-Staaten) zahlr. untergesetzliche Regelungen; allmähliche Tendenz zur Hebung auf die gesetzl. Ebene (vgl. Georgien).

--> Erhebliche Unterschiede im Detail, z.T. weil ältere und neuere Gesetze sich überschneiden (Polen: HGB - G über Wirtschaftstätigkeit), oder weil bei Einzelfragen die Interessenabwägung z.B. zw. Verkehrsinteressen und Schutzinteressen der Beteiligten durchaus unterschiedlich ausfallen kann.

IV. Dogmatik

Existenz eines eigenständigen Rechtsgebiets "HandelsR"? nicht allg. anerkannt, hängt wohl auch von Existenz eines besonderen Gesetzbuchs ab. Aber Lehrbücher zum Handelsrecht (kommercheskoe pravo) bestehen teilweise auch in Ländern ohne gesonderte Handelsrechtskodifikation.

Merkmale eines „eigenständigen Rechtsgebiets“:

- Besondere Kodifikation oder kodifikationsähnliche Gesetze: so z.B. Estland, Lettland, Bulgarien, eingeschränkt Georgien.
- Anerkennung bestimmter besonderer Grundsätze: wohl überall
- Anerkennung bestimmter besonderer Rechtsinstitute: überall
- Anerkennung als eigenes Fach in Wissenschaft und Lehre: unterschiedlich.
- Besondere Handelsgerichtsbarkeit: z.B. Russland, Polen

V. Anknüpfungen des „Handelsrechts“

S. bereits oben bei I.1. Die überwiegende Zahl der ROrdnungen Osteuropas stellen nicht auf "Kaufleute" (od. Handelsgeschäfte) ab (so aber z.B. noch das bulgar. HGB), sondern bevorzugen eine andere Abgrenzung des "WirtschaftsR", z.B. als "UnternehmensR" (Bewertung: ist der Unternehmensbegriff „moderner“ oder „sachgerechter“? Problem der Def. des Unternehmens, unterschiedl. in unterschiedl. Zshang). Ist es sinnvoll, für die Beziehungen zu Verbrauchern von einem (anderen) Unternehmerbegriff auszugehen als für den Anwendungsbereich des HandelsR (so das dt R)?

- *Art.4 poln. G über Gewerbefreiheit 2004 („Unternehmer“)*

- *Art.23 russ. ZGB 1994 ("Unternehmer"): aber beschränkt auf nat. P, j.P. (mit Besonderheit "Wirtschaftsgesellschaften") werden getrennt geregelt, Art.48 ff russ. ZGB 1994.*

VI. Inhaltliche Grundtendenzen des HandelsR in Osteuropa (Beispiele)

1. Allgemein

a) Beschleunigung/Vereinfachung/Klarheit des RVerkehrs, z.B.

- besondere Rügepflichten im Handelskauf (§ 377 dt HGB) → ähnlich z.B. Art.327 bulgar. HGB. Inhaltlich ebso. auch Art.477 russ. ZGB, allerdings für den Kaufvertrag generell (*razumnyj srok* – angemessene Frist zur Entdeckung, keine spezielle Rügeobliegenheit bei *postavka/Kauf zw. Unternehmen*, vgl. Art.518 russ. ZGB).

- Erleichterungen beim gutgl. Erwerb vom Kaufmann (§ 366 HGB) → so auch § 446 slowak. HGB.

- gesetzl. Standardisierung von bestimmten Vorgängen: Handelsbräuche (§ 346 HGB) → ähnlich z.B. Art.12 kroat. *ObligationenG*, § 1 II slowak. HGB, Art.5 russ. ZGB (nach *Neufassung über HandelsR hinausgehend*).

- besondere Vertragstypen für kaufmännischen Verkehr, z.B. *Liefervertrag im russ. R* (Art.506 ff russ. ZGB), *diverse Regeln für Handelskauf, spezielle Kaufverträge und weitere handels-r Verträge beispielsweise in Art.318 ff bulgar. HGB*. Interessant sind Sonderregelungen über den Abschluss von Handelsverträgen generell in Art.290 ff bulgar. HGB.

b) Erleichterungen für den Kaufmann:

Z.B. höhere Regelverzinsung, § 352 dt. HGB → *Eine Sonderregelung zu Zinsen im kaufmänn. Verhältnis (aber vom dt R abweichend) ist beispw. in Art.26 II, 29 II kroat. ObligationenG enthalten In Tschechien und Polen fehlt dagegen eine Sonderregelung betr. Zinsen bei unternehmerischer Tätigkeit.*

c) Verschärfungen, da Kaufmann weniger schutzbedürftig als Nichtkaufmann, z.B.

- Formerleichterungen, § 350 dt. HGB → funktional ähnliche, aber vom dt. R abweichende Sonderregelung zur rechtsgeschäftl. Form bei handels-r Rechtsgeschäften findet sich beisp. in Art.293 bulgar. HGB; s.a. § 372 slowak. HGB: allgemeiner gefasst als dt R.

- Art.77 poln. ZGB kodifiziert das kfm. Bestätigungsschreiben-

- Schweigen als Zustimmung, § 362 dt. HGB → *fehlt in Slowakei. S. aber Art.68/II poln. ZGB.*

- In mehreren osteurop. Rechtsordnungen unterliegen Unternehmer bei ihrer Tätigkeit einer schärferen Haftung als nach dt R: s. z.B. Art.401 Pkt.3 russ. ZGB (*vertragl. Haftung entfällt nur bei höherer Gewalt*), ähnlich §§ 373, 374 slowak. HGB, Art.306 bulgar. HGB.

d) Internationalisierung (Übernahme von UNCITRAL-Modellgesetzen od. int. Abk: UNIDROIT-Finanzierungsleasing- und Factoringkonvention u.a.). *Bei CISG häufig mehr indirekte Übernahme durch Verallgemeinerung (z.B Art.401 Pkt.3 russ. ZGB). Daneben wurde CISG häufig als solches ratifiziert (z.B. Russland)*

e) Große Bedeutung der Europäisierung, *insbes. in den nunmehrigen EU-Mitgliedern in Osteuropa, aber darüber hinaus teilweise in anderen Staaten (z.B. Georgien, weniger ausgeprägt in Russland und Ukraine).*

2. Einzelthemen

a) Handelsregister

aa) **Registertypen:** einheitl. UnternehmensRegister, z.T. auch Spezialregister

Zum Vergleich: Dt: Handelsregister wird von Amtsgerichten geführt, §§ 8 ff HGB + FamFG. Grund für diese Zuweisung?

aaa) Gerichtsbasierte Systeme (dt. Vorbild):

- *Estland einheitl. HandelsReg 22 ff estn. HGB → bei Landgerichten (Registerabteilungen)*

- *Ähnl. Polen: Staatl. Gerichtsregister, das sowohl das Unternehmensregister als auch das Vereinsregister und das Schuldnerverzeichnis einschließt; geführt bei den Rayonsgerichten*

- *So auch Slowakei 27 ff tschech. HGB und Georgien 4 ff UnternG 1994: von Gerichten geführt.*

bbb) Verwaltungsbasierte Systeme:

Z.B. Russland: G über Registrierung jurist. Personen und von Einzelunternehmern v. 8.8.2001: RegFührung bleibt bei Behörden (verantwortlich: Finanzministerium, RegVO v. 17.5.2002). Besondere Registerführung für größere ausländ. Unternehmen.

Was wird bei der Eintragung geprüft? Bisher z.T. große Verzögerungen durch mat. Prüfungen (Russland, Polen). Neues russ. R verzichtet weitgehend auf mat-r Prüfung (angloamerikan. Prinzip): Gefahren für Rechtsverkehr? Jetzt Rückkehr zu gewisser Prüfung (Russland ZGB idF von 2014).

bb) Materielles RegisterR

aaa) Was ist zu registrieren?

Z.B. Registerpflicht von Einzelunternehmen: Vgl. § 29 dt. HGB (Einzelkaufmann muß seine Fa registrieren lassen + hat Pflicht zur Führung einer Firma). Aber Kaufmannseigenschaft hängt nicht von Registrierung ab (anders bei sog. Kannkaufleuten §§ 3 II, 5 dt. HGB und bei Formkaufleuten: GmbH, AktG etc.).

- In Russland besteht ebfl. Registrierungspflicht s. Art. 23 Pkt.1 ZGB, verknüpft mit (öffr) Berechtigung zur unternehmerischen Betätigung.

- In Georgien ist dagegen Registereintragung von Einzelunternehmen nur eine Option: s. Art.2 II, 5 (1) UnternG 1994

- Slowakei: Nach § 2 II Buchst.a) und § 3 III slowak. HGB müssen sich (auch) Unternehmer ab einer bestimmten Umsatzhöhe in das HaReg eintragen lassen; Kleinunternehmer können sich eintragen lassen, § 3 II slowak. HGB.

bbb) Wirkungen der Registereintragung und der Nicht- od. Falscheintragung

s. Ausgangspunkt § 15 I, III dt HGB (neg. - pos. Publizität). Vgl. mit Kaufmann kraft Eintragung (§ 5 dt. HGB: kein RScheinTB: Eintragung wirkt auch zug. des Eingetragenen, der sich darauf berufen kann).

Beispiel für negative Publizität: (Schutz des Vertrauens Dritter in das Schweigen des Registers), z.B. Kaufmannsstellung ist nicht eingetragen, Dritter kann sich darauf berufen, dass sein Vertragspartner nicht Kaufmann ist (z.B. keine höhere Regelverzinsung, § 342 dt BGB). Ausn. bei pos. Kenntnis.

Beisp. für positive Publizität: Dritter muß positive Eintragung gg sich gelten lassen; Vertrauen in gesetzl. Normallage (ohne Eintragung) wird zerstört, auch wenn Dritter sie nicht kennt, z.B. Dritter muss dem Vertragspartner, der als Kaufmann eingetragen ist, höhere Regelverzinsung zahlen.

(1) In Osteuropa bestehen häufig Systeme mit **differenzierter**, aber nicht immer „kompletter“ Regelung für pos. und neg. Publizität, z.B.

-Art.14 (neg.P.) - 15/16 - 17 (pos. P) pln. LRegG 1997 „Gutgläubigkeit“ des anderen Partners als Grenze sowohl ggü neg. P als auch pos. Publizität: dürfte auch fahrl.

Unkenntnis/Kennenmüssen einschließen (insoweit im dt R stärkerer Schutz: pos. Kenntnis schadet)

- Art.7 georg. UnternG.

- Ähnlich § 10 ungar. RegG 1997

(2) Andere Staaten Osteuropas haben dagegen eine **einheitliche** Publizitätsregelung: z.B. § 27 II slowak. HGB (ebso. wie in PL „Gutgläubigkeit“ des anderen Partners als Grenze, d.h.

wohl auch Kennenmüssen der wahren RLage schadet). Dabei häufig unklar, ob sich die Regelungen nur auf pos. Publizität beziehen oder auch auf negative Publizität.

(3) In Russland bestand bis vor kurzem keine ausdrückl. Regelung über materielle Registerwirkungen in ZGB und UnternehmensregisterG 2001. Literatur bezeichnete die RFolgen mat. unrichtiger Eintragungen als unklar. Jetzt aber Neuregelung in ZGB mit Schutz pos. guten Glauben (s. Art.51 Pkt.2 russ. ZGB n.F.; für jurist. Personen). Unklar weiterhin neg. Publizität (kein Ansatz für Vertrauendürfen des anderen Partners auf Schweigen des Registers).

b) Handelsrechtliche Vertretung

- z.T. fester Umfang der Prokura: Art.10 georg. UnternG. Aber z.T. anders zugeschnitten als in Dt: nach poln. R werden auch Grundstücksgeschäfte erfasst, nach Art.22 bulgar. HGB Grundstücksgeschäfte dagegen grds. nicht.

- z.T. ist Prokura nicht vorgesehen (nur Handelsvertreter, Art.184 russ. ZGB 1994; keine Registereintragung nötig.

c) Handelsgeschäfte

aa) Allgemeine Vorschriften

- Sehr ausführlich Art.261 - 408 slowak. HGB. Art.262: HGB-Regeln können auch für zivilrechtliche Geschäfte vereinbart werden. Umgekehrt: Art.263 (Ausschluss von Einzelbestimmungen begrenzt)

- Sehr ausführlich auch Art.286 ff bulgar. HGB. S.a. die interessante Sonderregelung über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Art.52 bulgar. HGB.

bb) Handelskauf mit Besonderheit öff. AuftragsR (SonderGesetze, die z.T. Inländer privilegieren sollen).

S. etwa Art.506 ff russ. ZGB („Lieferungsvertrag“ = Handelskauf), Art.524 - 534 russ. ZGB (Verkäufe an den Staat: uU Kontrahierungszwang)

cc) Weiterhin bestehen z.B. in einigen Staaten handelsrechtliche Sonderregelungen zur Kreditsicherung, z.B. Art.310 – 315 bulgar. HGB.

Ein in mehreren Staaten vorkommendes Beispiel sind sog. **KommerzpfandGesetze**: sollen über Schwerfälligkeiten des Faustpfands und über RUnsicherheit des z.T. möglichen besitzlosen PfandR hinweghelfen (z.B. in den baltischen Staaten). Ein Beispiel ist das serbische G über das Registerpfand an bewegl. Sachen v. 30.5.2003: nach Vorbild eines ModellG der EBRD (London), s. dazu Perovic, WiRO 2004, 46 ff.

Literatur zur Nachbereitung:

Zum Privatisierungsrecht: Chanturia, in: Knieper/Chanturia/Schramm, Das Privatrecht im Kaukasus und Zentralasien (2010), § 8

Zum Handelsrecht: Pashchenko, in: Nussberger (Hrsg.), Einführung in das russische Recht (2010), § 20